

eine typisch Notkersche Superlativwendung³⁸⁾, daß sie weder genügten, den Königsdienst zu leisten, noch die eigenen Aufgaben zu erfüllen (*et nostrae sublimitatis obsequio et suo ministerio satisfacere nequiret*), zu welcher letzteren der Unterhalt von Kirche und Klerus sowie die Aufnahme von Pilgern gehöre (*ad eandem ecclesiam vel ad clerum sustentandum vel peregrinos suscipiendos*). Auffällig ist hier der Hinweis auf die Pilgeraufnahme, die weniger in den Aufgabenbereich einer Bischofskirche als vielmehr, gemäß Kapitel 53 der Benediktinerregel, in jenen eines Klosters fällt, – und tatsächlich erhielt St. Gallen von Karl III. zwei Schenkungen gerade im Hinblick auf diese Pflicht³⁹⁾. Den urkundlichen Rahmen sprengt überdies das recht frei und unjuristisch konkret formulierte Introitus-Verbot im Immunitätspassus, auf das ich in diesem Zusammenhang nicht eingehe⁴⁰⁾.

Das dritte Formular bringt die Erneuerung eines klösterlichen Immunitätsprivilegiums mit der Bestätigung der freien Abtswahl. Obwohl in diesem Formular sämtliche Namen getilgt sind, weist es nicht zuletzt dank dem verfassungsgeschichtlichen Abriss in der Narratio ganz eindeutig auf St. Gallen. Danach hätte das Kloster seit alters aufgrund königlicher Verfügung das Recht der freien Abtswahl besessen und der Konvent sei allein dem König unterworfen, dem Ortsbischof dagegen lediglich in bezug auf kanonische Angelegenheiten wie Ordination und kirchliche Disziplin verpflichtet gewesen, bis daß ein Bischof mit üblen Machenschaften vom Herrscher die Unterjochung des Klosters unter die Bischofskirche erwirkt habe (*quibusdam machinationibus, immo surreptionibus apud avum nostrum N... episcopus ipsi ecclesiae idem monasterium subjugaret*). Ein neuer Herrscher habe die alten Freiheiten wieder hergestellt, die nun zur Bestätigung vorliegen⁴¹⁾. Diese Bestätigung beginnt mit dem Immunitätsschutz, wo

³⁸⁾ Karl Zeumer, Der Mönch von St. Gallen, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (1886) S. 108 f.; Wilhelm E. Willwoll, Die Konstanzer Predigt des hl. Gallus (1942) S. 58 ff. Zum Stil Notkers vgl. überdies von den Steinen (wie Anm. 20) S. 100 ff. und Häfele, Notker der Stammler (wie Anm. 1) S. X ff.

³⁹⁾ MGH DD K III. 60 (882), 98 (885).

⁴⁰⁾ Weitere Bemerkungen zu Form 2: Die verwendete Invokation ist ungebräuchlich; sie erscheint in MGH D Arnulf 111 (ohne Datum). – Die Arenga ist identisch mit MGH D K III. 136 (886). – Zur Corroboratio vgl. bei Anm. 29. – Zur Signumszeile vgl. Anm. 28; zu der dort vorkommenden Völkeraufzählung: Paul Kehr, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (Abh. Berlin 1933) S. 10; Siegrist (wie Anm. 1) S. 114 f.; Herwig Wolfram, Intitulatio 2, MIOG Ergb. 24 (1973) S. 38.

⁴¹⁾ Es handelt sich, ähnlich wie auch bei Ratpert (wie Anm. 9) c. 10 ff., um eine offensichtlich verkürzte und insofern tendenziöse Darstellung der Verfassungsgeschichte St. Gallens. Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Konstanz und St. Gallen ist nicht